

HESSISCHER LANDTAG

08.06.2012

Kleine Anfrage

der Abg. Habermann, Gnadl, Hofmeyer, Merz, Dr. Reuter (SPD) vom 24.04.2012

betreffend 10. Hauptschuljahr

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit der Neufassung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. August 2011 (ABI S. 582) wurde der bisherige § 57 gestrichen. Damit wäre der Zugang zum 10. Hauptschuljahr nur noch mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss, nicht mehr mit dem einfachen Hauptschulabschluss (§ 25) möglich.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Die Einrichtung des 10. Hauptschuljahres diente von Anfang an als Möglichkeit für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, unmittelbar nach dem Hauptschulabschluss den mittleren Abschluss zu erreichen.

Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen für den mittleren Abschluss nicht ausreichen, können unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Abgangszeugnis lediglich einen Vermerk erhalten, dass ihnen der qualifizierende Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 zuerkannt wird.

Die Regelung, dass auch Schülerinnen und Schüler mit einfachem Hauptschulabschluss zum 10. Hauptschuljahr zugelassen werden konnten, hatte eine extreme Heterogenität in den Klassen zur Folge. In einer nicht unerheblichen Anzahl wurden auch Schülerinnen und Schüler in diese Klassen aufgenommen, die bereits in Bildungsgängen der beruflichen Schulen gewesen waren und die Vollzeitschulpflicht erfüllt hatten.

Das eigentliche Ziel dieser Klassen, Hauptschülerinnen und Hauptschülern nach dem Hauptschulabschluss den mittleren Abschluss zu ermöglichen, erreichte noch nicht einmal die Hälfte der Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus verließ ein sehr großer Anteil diese Jahrgangsstufe, ohne eine jegliche weitere Qualifikation erreicht zu haben.

Durch die Neuregelung soll den Schülerinnen und Schülern, die den mittleren Abschluss anstreben und auch die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, verstärkt die Möglichkeit geboten werden, durch gezielte Förderung dieses Ziel zu erreichen.

Insofern wurde im Zuge der Novellierung in § 25 Abs. 2 VOBGM die Zulassung zum 10. Hauptschuljahr an die zwingende Bedingung des Vorliegens eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses geknüpft, um durch den hierdurch verbürgten Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit für das Erreichen des mittleren Abschlusses zu garantieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welcher Anzahl von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit einfachem Hauptschulabschluss rechnet die Landesregierung in den Jahren 2012 bis 2015?

Bis zum Jahr 2015 ist mit einem weiteren Rückgang der Zahl der Hauptschulabsolventen von 11.000 im Jahr 2011 auf ca. 9.000 zu rechnen.

Frage 2. Sieht die Landesregierung bei Schülerinnen und Schülern, die teilweise erst 15 Jahre alt sind, die den Hauptschulabschluss in Klasse 9 erreicht haben, die Möglichkeit als überflüssig an, diesen Abschluss durch das Absolvieren des qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Jahrgang 10 zu verbessern?

Bezüglich der eigentlichen Zielsetzung des 10. Hauptschuljahres sowie zu den Hintergründen der Neuregelung wird auf die Vorbemerkung der Kultusministerin auf diese Anfrage verwiesen.

Frage 3. Gibt es seitens der ausbildenden Wirtschaft ein quantifizierbar gestiegenes Interesse an der Einstellung von 15 bis 16 jährigen Jugendlichen mit einfachem Hauptschulabschluss in einer Berufsausbildung des dualen Systems?

Ja. Aktuelle Rückmeldedaten der Schulen belegen eine deutlich erhöhte Nachfrage nach Hauptschulabsolventen/-innen auf dem Ausbildungsmarkt.

Frage 4. Welche Angebote erhalten Jugendliche mit einfachem Hauptschulabschluss an den allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen? Welche Abschlüsse können auf diesen Wegen erreicht werden?

Auszubildende im dualen System der Berufsausbildung können, sofern sie einen Hauptschulabschluss vorweisen, während ihres Berufsschulbesuchs einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Geregelt ist dies in § 8 der Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABI. S. 678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABI. 08/11). Dieser dem mittleren Abschluss gleichwertige Abschluss eröffnet dann alle Möglichkeiten zum Erwerb höherer Abschlüsse. So können bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen beispielsweise die einjährige Fachoberschule Form B oder das berufliche Gymnasium, dann dreijährig, besucht werden. In der Fachoberschule kann dann die allgemeine Fachhochschulreife erworben werden, im beruflichen Gymnasium das Abitur.

Jugendliche, die einen einfachen Hauptschulabschluss haben, können in eine zweijährige Berufsfachschule aufgenommen werden, wenn sie in zwei der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens befriedigende, im dritten Fach keine schlechter als ausreichend bewertete Leistung erreicht haben. In der zweijährigen Berufsfachschule können sie den mittleren Abschluss erreichen.

Jugendliche mit einfachem Hauptschulabschluss haben die Möglichkeit, in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung - und hier auch insbesondere in die Eingliederungslehrgänge in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE) - aufgenommen zu werden. In diesen Schulformen werden ihre allgemeinbildenden Kompetenzen verbessert und berufliche Kompetenzen erworben, z.B. durch Qualifizierungsbausteine. Es besteht in Einzelfällen ebenfalls die Möglichkeit der Vorbereitung auf einen externen Realschulabschluss. Durch Praktika, in Verbindung mit den Qualifizierungsbausteinen werden die Chancen für eine Berufsausbildung verbessert. Insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund besteht mit entsprechenden Qualifikationen die Möglichkeit des Besuchs einer weiteren Schulform, z.B. der Berufsfachschule.

Frage 5. Gibt es andere Überlegungen diesen Jugendlichen das Angebot zum Erwerb eines höheren Berufsabschlusses zu machen?

Um zu einem Berufsabschluss zu kommen, muss zunächst eine Berufsausbildung durchlaufen werden. Hier greift dann das in der Antwort zu Frage 4 dargestellte System im Rahmen der Berufsschule. Um einen höheren Berufsabschluss zu erwerben, können dann in Vollzeit- oder Teilzeitform beispielsweise Fachschulen besucht werden, die zum Abschluss staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Betriebswirt/staatlich geprüfte Betriebswirtin führen. Die Kammern bieten ebenfalls, z.B. im Rahmen der Weiterqualifizierung zum Meister, Wege an, die berufliche Qualifikation zu steigern.

Frage 6.

Sieht die Landesregierung das 10. Hauptschuljahr als Warteschleife an?

a) Wenn ja, auf welchen Aussagen der Sozialpartner in der beruflichen Bildung stützt sich diese Annahme und wurde die Streichung des 10. Hauptschuljahres dort hoch priorisiert?

Auf die Vorbemerkung der Kultusministerin zu dieser Anfrage wird verwiesen.

Wiesbaden, 26. Mai 2012

Dorothea Henzler